

Informationen Schule Schweiz = Informations scolaire suisse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **60 (1987)**

Heft [4]

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stipendien- harmonisierung

Mit Empörung hat der VSS vom Entscheid des Ständerates Kenntnis genommen, die Motion «Stipendienharmonisierung» als Postulat zu überweisen. Zu diesem Entscheid führte nicht eine inhaltliche Kritik am Anliegen und Ziel der Motion, die nota bene vom Bundesrat begrüsst und von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) unterstützt wurde, sondern die Angst der Förderalisten, die Motion würde den Bund verpflichten, den Kantonen eine eidgenössische Vereinheitlichung aufzuzwingen.

In der Tat ist der Verfassungsartikel 27 quater ein sehr einschränkender Artikel, der dem Bund nur Beitragszahlungen an die Kantone zugesteht. Es war aber nicht der Konflikt zwischen dem 1. Punkt der Motion und der Bundesverfassung, der zur Überweisung als Postulat führte. Es war die Angst der Förderalisten, eine bundesbehördliche Zwangsjacke zu erhalten. Diese Angst ist aber zum heutigen Zeitpunkt ungerechtfertigt, zumal die Gesetzesänderung nochmals von den Parlamenten behandelt wird.

AIDS- Präventionskampagne

Unter dem Signet «STOP AIDS» haben die AIDS-Hilfe Schweiz und das

Bundesamt für Gesundheitswesen eine landesweite Präventionskampagne vorgestellt. Die beiden Träger der Kampagne sind überzeugt davon, dass auch die Schulen aller Stufen einen wichtigen Beitrag zu Eindämmung des Problems leisten können, indem beispielsweise das AIDS-Phänomen in der schulischen Gesundheitserziehung thematisiert wird.

Im Sinne einer Kurzinformation für Lehrer wurde in diesem Zusammenhang ein Merkblatt mit den wichtigsten Fakten über AIDS entwickelt. Für interessierte Lehrer stehen überdies weitere Informationsmaterialien zur Verfügung (Bezug: AIDS-Hilfe Schweiz, Zürich, Tel. 01/201 7034).

Das Bundesamt für Gesundheitswesen erarbeitet ferner zusammen mit Fachleuten eine Dia-Serie für den Einsatz im Unterricht, verfügbar ab April 1987, sowie ein Curriculum für Lehrer mit Arbeitsmaterialien für Schüler (ab 8. Klasse). Dieses zweite Hilfsmittel wird ab Juni 1987 zur Verfügung stehen.

Abschliessend sei nochmals auf die Dringlichkeit eines Engagements der Schulen zu diesem Thema hingewiesen.

Bundesamt für Gesundheitswesen